

Statuten

Turnverein Ried



Gründungsjahr 1956

Hauptsponsor



Zürcher
Kantonalbank

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name Der Turnverein Ried-Gibswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist Ried, Gemeinde Wald ZH in 8498 Gibswil.

1.3 Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen Dem TV Ried gehören neben dem TV (Aktivsektion) selbständige Riegen (Damenriege, Männerriege) an. Selbständige Riegen können über eigene Statuten und Reglemente verfügen, die der Genehmigung des Vorstandes des TV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TV Ried nicht widersprechen. Die Aktivsektion, die Männerriege sowie die ganze Jugendkommission des TV Ried besitzen die gleichen Statuten.

2.2 weitere Riegen Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mittturner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugend
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

3.2. Aktivmitglieder Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat.

3.3. Mittturner Mittturner kann werden, wer sich seit kurzem an den Aktivitäten des Turnvereins Ried beteiligt, aber noch nicht in den Verein aufgenommen ist. Die Mittturner sind der Turnordnung unterstellt. Sie sind bei der SVK-STV versichert. Sie sind nicht stimmberechtigt.

3.4. Freimitglieder Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

3.5. Ehrenmitglieder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

3.6. Passive/Gönner Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

3.7. Jugendriegen/Mädchenriegen/MUKI-Turnen und KITU

Der Verein betreut eine Jugendriege, Mädchenriege, ein Kinderturnen (KITU) und ein Mutter-Kind-Turnen (MUKI). Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

3.8. Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

3.9. Austritt Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, muss jedoch vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.10. Streichung Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3.11. Ausschluss Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

4.1. Statuten Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen (OKs o.ä.) wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3. Besuchspflicht Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4. Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

4.5. Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

4.6. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5 Organe

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- J+S-Coach
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Die Generalversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des J+S-Coach
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der technischen Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

5.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.5. Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen/Abmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.6. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.7. Abstimmung/Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.8. Wahlen/Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.9. Turnstand/Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung oder ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie die Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

5.10. Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Oberturner
- Vize-Oberturner / Materialverwalter
- Beisitzer

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

5.11. Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

5.12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

5.13. Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er ist verpflichtet, die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV zu besuchen.

- 5.14. Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15. Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge
- 5.16. Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- 5.17. Oberturner** Dem Oberturner obliegt die Leitung der Turnstunden. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- 5.18. Vize-Oberturner / Materialverwalter**
Der Vize-Oberturner unterstützt den Oberturner in der Leitung der Turnstunden. Als Materialverwalter hat er die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Er führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum.
- 5.19. Leiter Juko / J+S-Coach**
Die Leiter der Juko sind verantwortlich für die Führung ihrer Riegen und haben alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die Leiter besuchen nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie Leiterfortbildungskurse. Der J+S-Coach hat ferner der Generalversammlung des Turnvereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Die Leiter der Juko sowie der J+S-Coach werden alle 2 Jahre an der GV gewählt. Wenn jemand sein Amt in der Juko antritt, wird er/sie an die GV eingeladen. Zur Wiederwahl werden die betreffenden Personen in einer stillen Wahl gewählt und nicht mehr an die GV des Turnvereins Ried eingeladen.
- 5.20. Rechnungsrevisoren (keine Vorstandsmitglieder)**
Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV einen Rechnungsrevisoren für 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der zweite Rechnungsrevisor wird wechselnd von der DR oder der MR für 2 Jahre gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.21. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.22. Fähnrich (kein Vorstandsmitglied)**
Der Fähnrich ist für die Aufbewahrung und Wartung der Vereinsfahne sowie deren Präsentation an öffentlichen Anlässen (Turnfeste, Empfänge etc.) verantwortlich. Er wird durch die GV für jeweils zwei Jahre gewählt.

Art. 6 Archiv

6.1. Aufbewahrung Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied aufzubewahren und einem allfälligen Nachfolger komplett zu übergeben.

Art. 7 Finanzen (Kassawesen)

7.1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Passivmitglieder-Beiträge
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

7.2. Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und -material
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evt. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- evtl. allfällige finanzielle Unterstützung der Jugendriege soweit im Reglement vorgesehen.

7.3. Vorstandskredit Ein allfälliger freier Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

7.4. Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7.5. Mitgliederbeitrag Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Vereins sind ganz oder Teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder (zahlen den Verbandsbeitrag)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

7.6. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 8 Publikation

8.1. Verbandsorgan Die Zeitschrift „GYMlive“ ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 9.2. Übergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
- 9.3. Revision der Statuten** Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60f f)
- 9.5. Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 8. September 1956.
- 9.6. Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2008 genehmigt worden.

Turnverein Ried

Der Präsident

Martin Lattmann



Der Vizepräsident

Thomas Hess

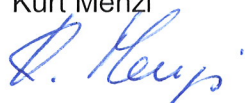


Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 4. März 2009 genehmigt.

Der Zentralpräsident

Kurt Menzi



Der Geschäftsführer

Christoph Zarth

